

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Krahnberg – Kriegberg“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krahnberg – Kriegberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krahnberg – Kriegberg“ vom 14.12.2018 (ThürStAnz Nr. 3/2019 S. 211),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Gesetzliche und Änderungen von Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gem. Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden berichtigt.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der Krahnberg und der Kriegberg nordwestlich der Stadt Gotha werden unter der Bezeichnung „Krahnberg – Kriegberg“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Gotha in der Gemarkung Gotha der Stadt Gotha, den Gemarkungen Trügleben und Metebach der Gemeinde Hörsel, der Gemarkung Remstädt der Gemeinde Remstädt und der Gemarkung Goldbach der Gemeinde Goldbach.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 528,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 39 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die

Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturschutzgebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen überwiegend bewaldeten Bergrücken mit typischer Breitsattelausprägung, der durch eine Muschelkalkauffaltung im Rahmen der „Eichenberg-Gotha-Arnstadt-Saalfelder Verwerfungslinie“ entstanden ist. Seine höchsten Erhebungen sind der Krahnberg mit 431 m ü. NN und der südlich angrenzende Kriegberg mit 410 m ü. NN. Nach Nordosten fällt das Gelände steil ab und ist durch verschiedene Täler gegliedert, während ansonsten flache Hänge dominieren.

Die vorhandene Naturausstattung und die bisherige Nutzungsgeschichte brachten eine Vielzahl seltener Biotoptypen hervor. Dabei spielte neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor allem die über viele Jahrzehnte andauernde militärische Nutzung des Geländes als Truppenübungsplatz bei gleichzeitiger Extensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine entscheidende Rolle.

Für den Waldbereich sind Buchen- und Eichenwälder charakteristisch, für den Offenlandbereich großflächige Kalk-Halbtrockenrasen, wobei letztere insbesondere für wiesenbrütende Vogelarten eine große Bedeutung haben. Daneben konnte sich eine artenreiche Insekten- und Schneckenfauna erhalten, so der europaweit geschützte Abbiss-Scheckenfalter.

Eingestreute Tümpel und Feuchtflächen bieten zusätzliche Lebensräume für individuenreiche Amphibienpopulationen.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den Höhenzug aus Krahnberg und Kriegberg mit seiner inselförmigen Lage zwischen urbanem Bereich und intensiv genutzter Agrarlandschaft als wichtiges Landschaftselement und als Refugium für gefährdete Arten zu schützen und zu erhalten,
2. die naturnahen Waldkomplexe mit ihren reich strukturierten Waldmeister-Buchenwäldern und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie einem überdurchschnittlichen Anteil von Strukturen alter und reifer Wälder zu schützen und zu sichern und die Entwicklung der eingestreuten Nadelbaumbestände hin zu naturnahen Wäldern zu fördern,
3. stufig aufgebaute Waldinnen- und Waldaußenränder, Waldwiesen sowie Staudenfluren wegen ihrer Funktion im Biotopverbund und als Rückzugsraum für Reptilien, Vögel und Insekten zu erhalten oder auf geeigneten Teilflächen zu entwickeln,
4. das Naturschutzgebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und zahlreiche weitere Tier-, Pilz- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen stehenden und

liegenden Totholzanteils unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade,

5. die Sommer-, Winter- und Übergangsquartiere sowie Jagdgebiete der vorkommenden, teilweise vom Aussterben bedrohten Fledermausarten zu erhalten und vor Störungen und nachteiligen Veränderungen zu schützen,
6. große zusammenhängende Offenlandbereiche als Brutgebiet für wiesenbrütende Vogelarten zu erhalten,
7. die ausgedehnten artenreichen basiphilen Halbtrockenrasen und ihre Entwicklungsstadien durch eine extensive Beweidung in Form der traditionellen Schafhaltung, durch notwendige Nachmahden sowie durch Zurückdrängen aufkommender Gehölze zu erhalten und zu fördern,
8. die in die Landschaft eingestreuten und häufig kleinflächig mit anderen Biotoptypen verzahnten Strukturelemente wie Trockengehölze und -gebüsche oder thermophile Säume als Rückzugsgebiete für seltene und gefährdete Tierarten, als Biotopverbund und als Leitstrukturen für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten,
9. die vorhandenen Erdfälle und sonstigen Karsterscheinungen vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen,
10. temporäre Kleingewässer als Laichhabitate für Amphibien zu erhalten oder neu anzulegen und deren Wanderkorridore zu den Winter- und Sommerquartieren zu sichern,
11. die an die spezifische Flora der Kalk-Halbtrockenrasen angepassten Insekten-, Spinnen- und Schneckenarten zu erhalten und zu fördern,
12. die aufgelassenen Steinbrüche, Schanzen und Ruinen als besondere Biotope sowie als ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente zu sichern,
13. das Naturschutzgebiet für ökologische, biologische, bodenkundliche und archäologische Forschungen zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile ober- oder unterirdisch abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser oder Abwasser in das Naturschutzgebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu beseitigen sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen und zu Tage zu fördern,
8. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Grünland oder Brachflächen umzubrechen,
13. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
14. Schafe oder Ziegen außerhalb der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Fläche zu pferchen,
15. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen, Kompostierungen oder Silagen anzulegen,
16. zu düngen,
17. Pestizide anzuwenden,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen,
19. Kahlschläge, Erstaufforstungen oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen vorzunehmen,
20. nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen,
21. Höhlenbäume oder Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Naturschutzgebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Naturschutzgebiet westlich der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 eingezeichneten Linie außerhalb von Wegen zu betreten,

2. das Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege mit dem Rad zu fahren,
4. außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten,
5. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
6. das Naturschutzgebiet als Start- und Landeplatz für Gleitschirmflug oder andere Flugsportarten zu nutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
8. zu lärmern,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 ist:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten des Naturschutzgebietes durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 17 sowie das Befahren des Naturschutzgebietes durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 16,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 unter folgenden Maßgaben:
 - a. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub- und Laubmischwälder,
 - b. Umwandlung nicht standortgerechter Waldtypen in standortgerechte Mischbestände mit heimischen Baumarten; die Beimischung standortgerechter, nicht heimischer Baumarten an Stelle von Fichte oder Kiefer außerhalb von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und außerhalb gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotop ist zulässig, soweit sich dadurch der Nadelholzanteil in der jeweiligen Forstabteilung nicht erhöht,
 - c. in Baumholzbeständen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie die Etablierung von mindestens einer Habitatbaumgruppe aus mindestens zehn Bäumen pro drei Hektar Bestandsfläche, deren Ausgangspunkt jeweils ein oder mehrere Alt- und Habitatbäume mit Schlüsselstrukturen wie Blitzrinnen, Spalten, abgebrochenen oder abgestorbenen Starkästen, Astlöchern und Verpilzungen sind und die bis zum vollständigen Zerfall im Bestand verbleibt,

- d. Verzicht auf Holzerntemaßnahmen einschließlich der maschinellen Holzurückung und der Brennholzelbstwerbung in Laub- und Laubmischwaldbeständen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 22; abweichende oder weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Weidenutzung in Form der Hüteschafhaltung einschließlich notwendiger Nachmahden, wobei die Weidepflege durch Nachmahd und Entbuschung auf wechselnden Flächen jährlich nur auf maximal einem Drittel der Gesamtweidefläche zulässig ist; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 18; auf Flächen des Lebensraumtyps 6510 des Anhangs I der FFH-Richtlinie auch eine ein- oder zweischürige Mahd; abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Anlage von Jagdeinrichtungen im Sinne des § 36 ThJG; im Wald gemäß § 2 ThürWaldG die Anlage von Kirrungen und von Äsungsflächen unter 0,1 ha Größe,
5. die Ausübung der Imkerei mit transportablen Beuten nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wirtschaftswegen unter Verwendung von basischem oder neutralem, unbelastetem Gesteinsmaterial, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert und angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden; dabei dürfen wasserführende Gräben in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August nicht beräumt werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wirtschaftswegen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Leitungen in befestigten Wegekörpern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen und Versorgungsanlagen in der Zeit vom 1. August bis zum 29. Februar; Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen außerhalb des genannten Zeitraumes sowie die Erneuerung oder der Rückbau von Leitungen und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und Landschaftsgestaltung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde oder die untere Forstbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
11. die Nutzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen; ihre Instandsetzung oder ihr Abriss mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
12. Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
13. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
15. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von Vermarkungen und geodätischen Festpunkten,
16. die alljährliche Durchführung des Sparkassen-Bürgerturnlaufs nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
17. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Bärlauch, Waldmeister, Pilzen, Blättern, Blüten und Wildfrüchten in geringen Mengen zum eigenen Bedarf; sollten zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 seitens der unteren Naturschutzbehörde zeitliche, räumliche oder artspezifische Einschränkungen vorgenommen werden, wird dies ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, ist von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5029-301 „Krahnberg – Kriegberg“ (TH-Nr. 53) sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 4930-420 (TH-Nr. 16) „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem

Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgenden prioritären Lebensraum des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 6110 kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
- 8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*).
- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Skabiosen-Schreckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

2. folgende nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

